

Nutzungsrechte des Erwerbers

72. Darf der Eigentümer sein Kunstwerk kommerziell nutzen?

? Fall: Ein Sammler zeitgenössischer Kunst möchte die Kosten, die er für Versicherungsprämien und Lagerung seiner Sammlung ausgibt, durch eine kommerzielle Nutzung seiner Kunstwerke ausgleichen. Er möchte dafür keine Werke verkaufen, sondern auf andere Weise finanziell von ihnen profitieren. Er plant daher, von einzelnen Kunstwerken Postkarten drucken zu lassen und diese zu verkaufen. Ist dieses Vorhaben rechtlich zulässig?

! Lösung: Der Sammler ist Eigentümer der Kunstwerke (§ 903 S. 1 BGB). Das Eigentum an Originalkunstwerken bezieht sich jedoch in erster Linie auf das Sacheigentum. Die Nutzungsrechte an den

Kunstwerken bleiben auch nach dem Verkauf allein bei dem Künstler (§ 44 Abs. 1 UrhG). Das Herstellen von Postkarten mit Abbildungen der Kunstwerke stellt rechtlich eine Vervielfältigung dar. Das Vervielfältigungsrecht steht allein dem Künstler zu (§§ 16 i. V. m. 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Der Sammler müsste also versuchen, sich von den Künstlern ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen zu lassen (§ 31 UrhG). Der Sammler muss dem Künstler eine angemessene Lizenzgebühr zahlen. Andernfalls ist sein Vorhaben unzulässig (§ 96 UrhG).

Veröffentlichungsrecht

73. Darf ein Sammler seine Kunstwerke ausstellen?

? Fall: Der Sammler möchte ein Kunstwerk dem örtlichen Museum für eine Ausstellung zur Verfügung stellen. Zuvor

war das Werk noch nie öffentlich zu sehen. Der Künstler, der von dem Vorhaben erfährt, verbietet dem Sammler die Leihgabe für die Ausstellung und beruft sich dabei auf sein Veröffentlichungsrecht. Ist der Sammler berechtigt, das Kunstwerk ausstellen zu lassen?

! Lösung: Das Veröffentlichungsrecht steht dem Künstler zu (§ 12 UrhG). Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (§ 6 Abs. 1 UrhG). Dem Künstler steht auch das Ausstellungsrecht zu (§ 18 UrhG). Allerdings macht das Gesetz in diesem Fall eine Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz, dass mit dem Verkauf keinerlei Nutzungsrecht auf den Eigentümer übergehen. Der Eigentümer eines Originalwerkes der bildenden Kunst oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es zuvor noch nicht veröffentlicht wurde, es sei denn, der Künstler behält sich dieses Recht bei dem Verkauf ausdrücklich vor (§ 44 Abs. 2 UrhG). Hier hat der Künstler den Vorbehalt nicht bereits beim Verkauf geltend gemacht, sondern erst anlässlich der konkret geplanten Ausstellung. Der Vorbehalt erfolgte damit nicht rechtzeitig, sodass der Sammler zur Ausstellung des Werkes auch gegen den erklärten Willen des Künstlers berechtigt ist. Dem Künstler steht es frei, sich öffentlich von dem Werk zu distanzieren. Wird das Werk durch die Ausstellung entstellt,

so kann der Künstler es u. U. auch aus der Ausstellung entfernen lassen (vgl. Fall 57).

Namensnennung, Schutz vor Entstellung und Zugang zum Kunstwerk

74. Darf ein Sammler seine Werke der Öffentlichkeit ohne Nennung der Künstler präsentieren?

? Fall: Ein Sammler zeitgenössischer Kunst möchte seine Sammlung in einer öffentlichen Ausstellung präsentieren. Der Sammler möchte den Blick auf die Werke lenken und beschließt, die Kunstwerke ausnahmsweise anonym zu präsentieren, damit die Betrachter nicht durch die Zuordnung zu den jeweiligen Künstlern und deren allgemeine Wertschätzung beeinflusst werden. Er überdeckt daher für die Dauer der Ausstellung die Signatur der Künstler auf den Werken und gibt auch keine sonstigen Hinweise auf die Urheberschaft. Ist dieses Vorgehen rechtlich zulässig?

! Lösung: Der Künstler hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Er hat das Recht zu bestimmen, ob und wie das Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird (§ 13 UrhG). Der Sammler muss sich daher sein Vorhaben von den Künstlern genehmigen lassen. Andernfalls handelt er rechtswidrig. Zudem kann hierdurch ein Schadensersatzanspruch des Künstlers entstehen.

Gemeinfreie Werke können genutzt und verwertet werden.

Wenn der Künstler bereits seit mehr als 70 Jahren tot ist, sind seine Werke nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Der Eigentümer ist dann frei, die Arbeiten zu fotografieren oder in sonstiger Weise nutzbar zu machen. An den Abbildungen der Werke entsteht allerdings ein separates Urheberrecht, das wiederum andere von der Nutzung ausschließt. Lässt der Eigentümer die Werke fotografieren, muss er sich daher von dem Fotografen die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung der Aufnahmen einräumen lassen.

